



HAFTUNG UND VERSICHERUNGSSCHUTZ IM EHRENAMT

# Inhalt

**1** Haftungsrisiken im Ehrenamt

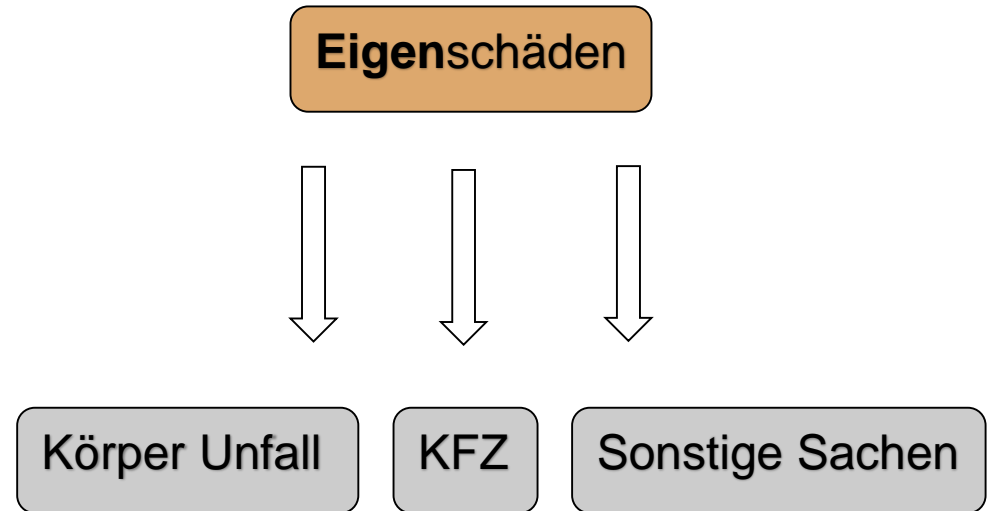
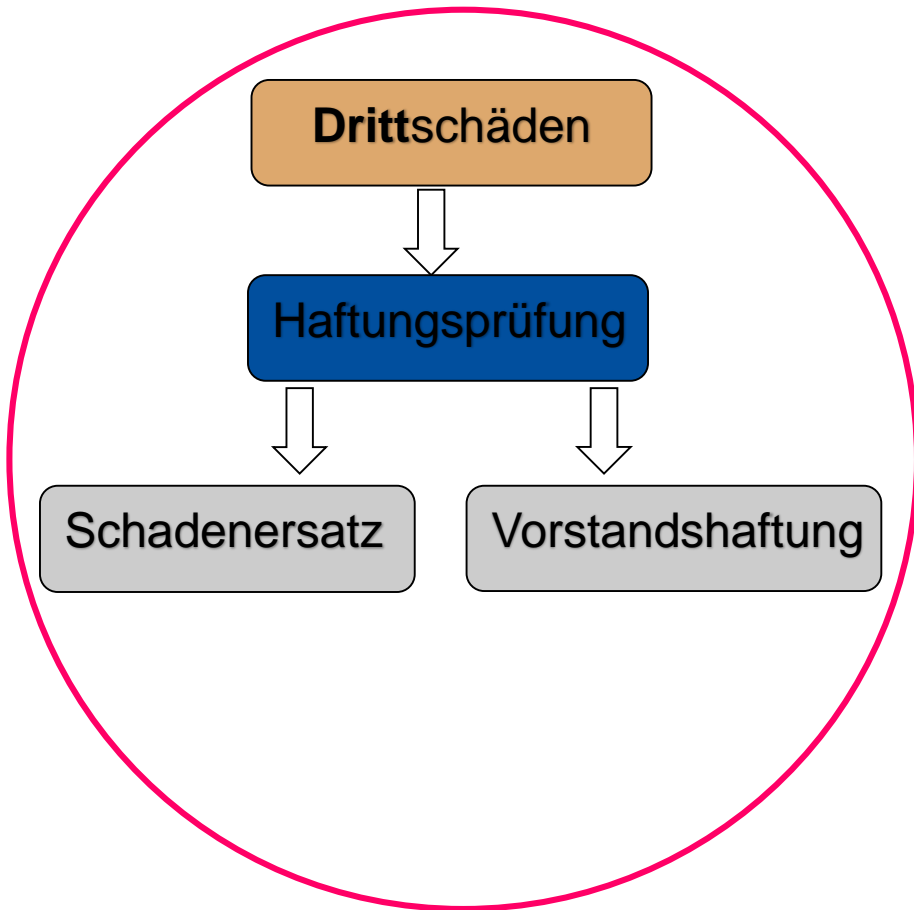
**2** Haftpflichtversicherungsschutz



# Haftung im Ehrenamt



# Haftung im Ehrenamt



- Wer ist „**ehrenamtlich**“ tätig?
  - keine gesetzliche Definition
  - jede freiwillige, unentgeltliche Tätigkeit für andere (so auch Verständnis der Berufsgenossenschaften)
  - unschädlich ist eine geringe Aufwandsentschädigung ohne Lohncharakter (720 € p.A)
- Haftung gegenüber **Dritten**:
  - nach den gesetzlichen Vorschriften
  - i. d. R. für Vorsatz und Fahrlässigkeit ggf. ist im Einzelfall Haftungsbeschränkung unterhalb der groben Fahrlässigkeit zu prüfen (Gefälligkeitshaftung)
  - bei Einbindung in den Betrieb einer Einrichtung haftet daneben auch der Träger der Einrichtung; dann Freistellungsanspruch des Ehrenamtlichen ggü. der Einrichtung, soweit er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat
  - Bei Insolvenz der Einrichtung ist dieser Freistellungsanspruch aber wertlos
- Haftung gegenüber der **Einrichtung**:
  - nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten

## Bei einer Tätigkeit für Kommunen



- Ehrenamtlicher ist mitversichert im Rahmen der kommunalen Haftpflichtversicherung für jeden Grad der Fahrlässigkeit
- Voraussetzungen:
  - Tätigkeit dient der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe
  - Ehrenamtlicher wurde von der Kommune beauftragt und
  - die Kommune gibt den Rahmen für Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit vor

Nicht versichert wären Ehrenamtliche, die ohne eine Beauftragung durch die Kommune tätig werden, oder für die die Kommune lediglich als Netzwerkstelle fungiert hat und den Kontakt mit den zu Betreuenden hergestellt hat

# Haftpflichtversicherungsschutz

## Bei einer Tätigkeit für Kommunen:



- keine namentliche Nennung nötig
- Der Versicherungsschutz ist durch Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nicht begrenzt.
- Er erstreckt sich auf die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Zum Unfallversicherungsschutz verweisen wir auf die Informationen der Unfallkasse Bayern (<http://www.kuvb.de/aktuelles/neuigkeiten-detail/info/fluechtlinge-in-bayern-ein-thema-fuer-die-gesetzliche-unfallversicherung/>).

# Haftpflichtversicherungsschutz

## Bei einer Tätigkeit für Vereine/Stiftungen/eGmbH:



- Vereine oder Verbände benötigen und verfügen i. d. R. über eigene Betriebs- oder Vereinshaftpflichtversicherungen.
- Ehrenamtliche sind i. d. R. hierüber mitversichert.
- Klärung der mitversicherten Veranstaltungen (oder Blockpolice) nötig
- Klärung der ausreichenden Versicherungssumme nötig



## Privathaftpflichtversicherung



- Versicherungsschutz grundsätzlich auch über eine Privathaftpflichtversicherung möglich
  - im Bereich Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit
  - im Verein in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (z. B. Naturschutz, Umweltschutz)
  - im Bereich Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen, etc.
  
- Ausnahme 1: Es handelt sich um eine verantwortungsvolle Betätigung, d.h.
  - um eine gehobene Position (Führungsposition),
  - mit Überwachungspflichten und
  - mit Verantwortung für das Geschehen

Beispiel: Vereinsvorstand, Kassier, Aufsichtsorgan in einer sozialen Einrichtung
  
- Ausnahme 2: Es handelt sich um ein öffentliches oder gesetzlich so bezeichnetes (wirtschaftliches/soziales) Ehrenamt, z. B.
  - Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr
  - Betriebs-/Personalrat, Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste und Vertrauensperson (§ 40 SGB IV), Ehrenamtliche Betreuung (§ 1897 VI BGB)

Grundsätzlich empfiehlt es sich den Versicherungsschutz für die Tätigkeit mit dem PHV Versicherer abzuklären.

## Bayerische Ehrenamtsversicherung



- „Auffangnetz“ des Freistaates Bayern, das greift, wenn keine andere Versicherung (z. B. Vereinshaftpflichtversicherung der Einrichtung) zum Tragen kommt.
- Für Ehrenamtliche, die sich zusammenschließen, um außerhalb rechtlich selbständiger Vereinigungen im Interesse der Allgemeinheit Unterstützung und Hilfe zu leisten.

Das Handeln muss

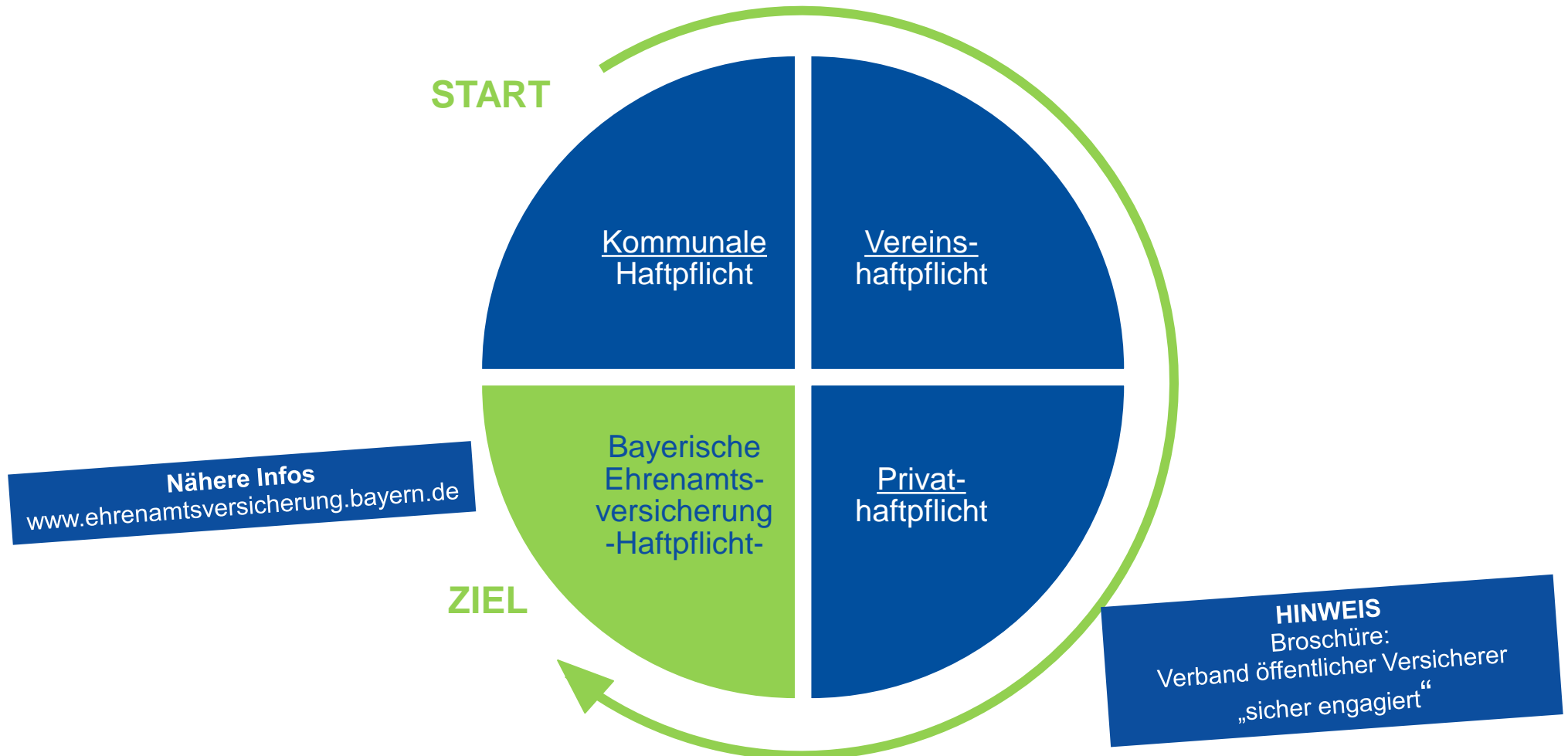
- gemeinschaftlich erfolgen und
- grundsätzlich auf eine regelmäßige Tätigkeit angelegt sein (Organisationsstruktur).

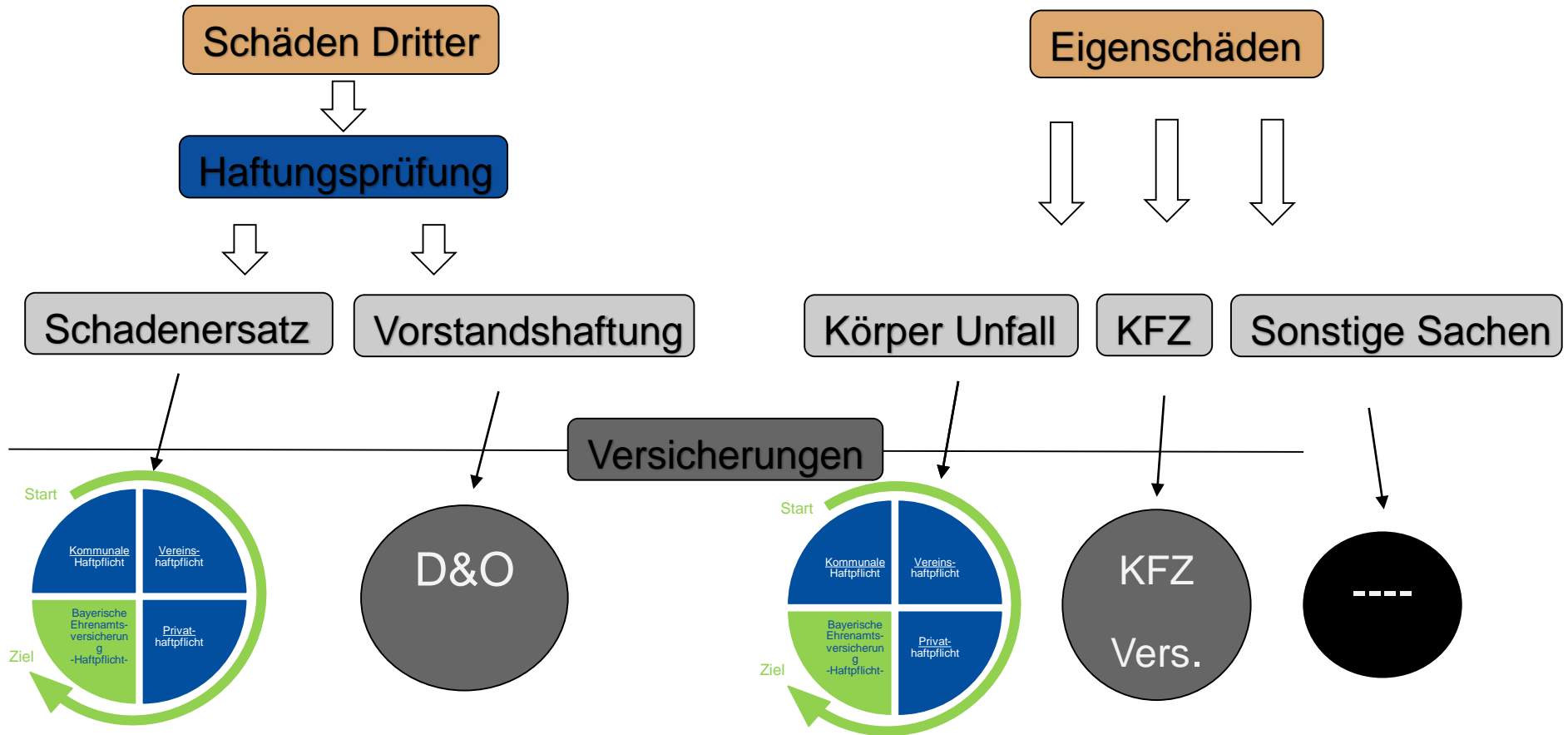
FAQs aktuelle Zugangswege unter [www.ehrenamtsversicherung.bayern.de](http://www.ehrenamtsversicherung.bayern.de)

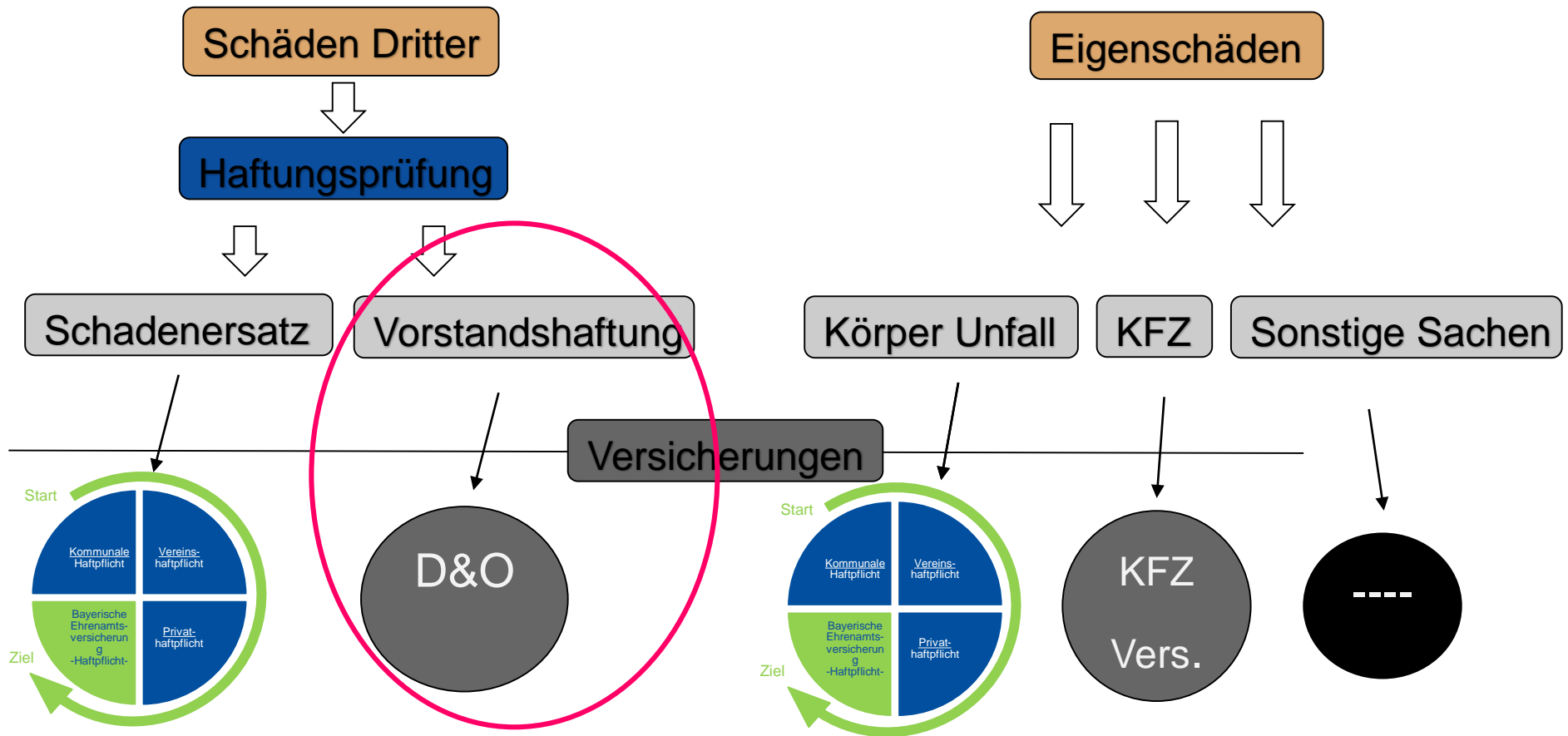
## Exkurs: Kfz-Benutzung und Eigenschäden des ehrenamtlich Tätigen

- Nicht versichert sind Schäden aus der Benutzung von **KFZ** (Schäden, die durch das Fahrzeug und am Fahrzeug entstehen)
  - Ausnahme: Dienstfahrkaskoversicherung
- Nicht versichert sind sonstige Eigenschäden, die dem ehrenamtlich Tätigen selbst entstehen

# Haftung / Haftpflichtversicherung







## Bei Verletzungen des Ehrenamtlichen – Klärung des Versicherungsschutzes:

- Kommunale Unfallversicherung Bayern, bei Tätigkeiten für eine Kommune
- Berufsgenossenschaften, z. B. BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bei Tätigkeiten für Wohlfahrtseinrichtungen oder Verwaltungs-BG bei Tätigkeiten für die Kirche
- Eigene Unfallversicherung der Einrichtung für Mitglieder oder Ehrenamtliche (z.B. Landessportverbände)
- Private Unfallversicherung des Ehrenamtlichen
- **Nachrangig: Bayerische Ehrenamtsversicherung mit Wegerisiko**

# Haftungsrisiken für Vereinsvorstände

## D&O Versicherung





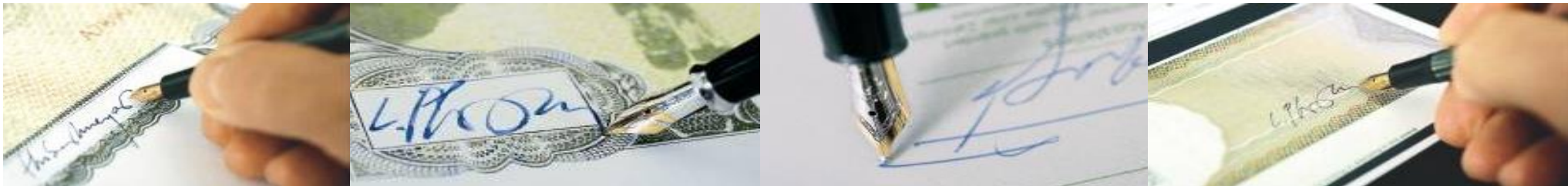
# Was steht im Feuer?



# Haftungsmaßstab (§31 a BGB)

## Bei Verletzungen des Ehrenamtlichen – Klärung des Versicherungsschutzes:

- Das Organmitglied haftet mit dem gesamten Privatvermögen!
  - Keine Kompensation von Schäden durch erfolgreiche Vergangenheit
  - Haftungsbeschränkung 31 a BGB (Soweit verdient unter 720 €: Haftung nur bei grober Fahrlässigkeit)
  - 3 Jahre Verjährungsfrist,



# D&O-Versicherung

**Begriff:**

Directors & Officers Liability Insurance

**Wesen:**

Vermögensschaden-**Haft**pflchtversicherung  
für Vorstände

**Versicherungsnehmer/  
Beitragsschuldner:**

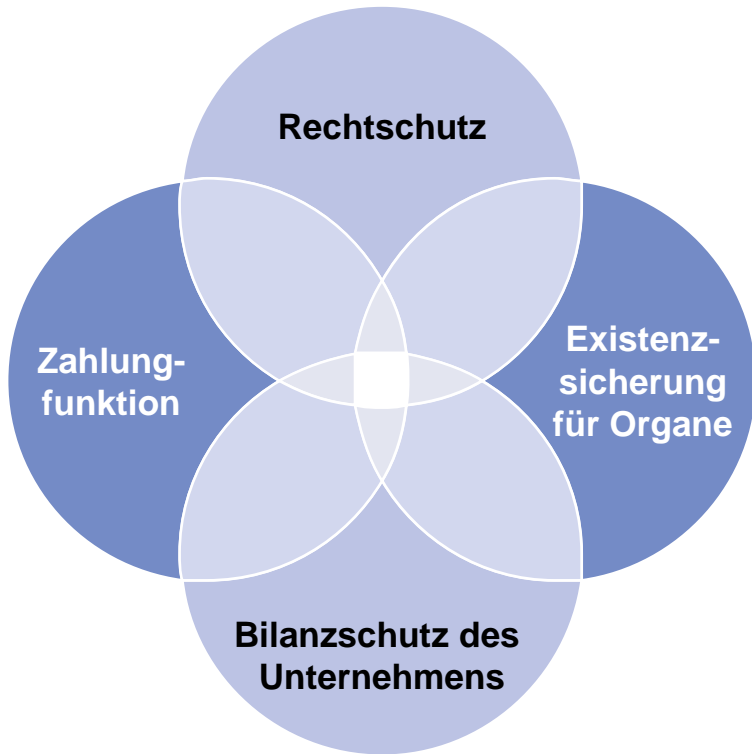
Der Verein

**Versicherte Personen:**

- Alle Organe  
(Vorstände, keine Namensmeldung nötig)
- Leitende Angestellte, Ehegatten



# Mehrfachschutz der D&O



**Die D&O Versicherung schützt die Organe und mittelbar auch das Unternehmen selbst.**

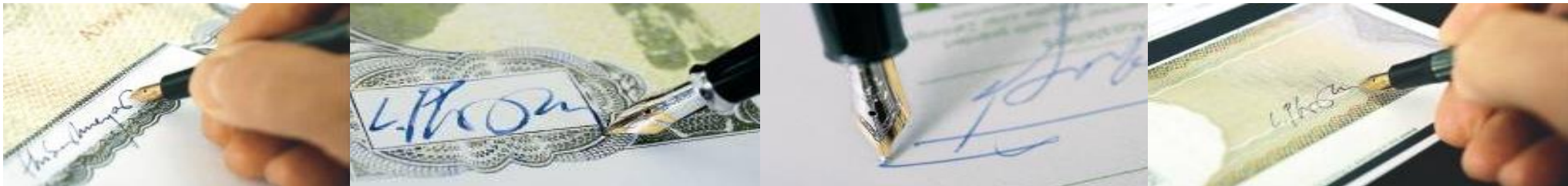




# Haftungsmaßstab (§31 a BGB)

## Bei Verletzungen des Ehrenamtlichen – Klärung des Versicherungsschutzes:

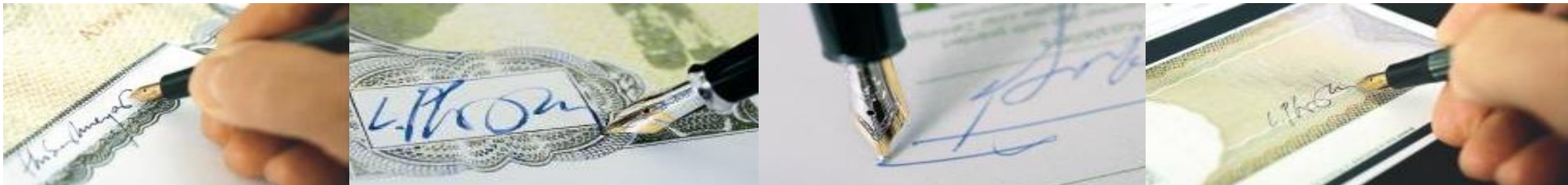
- Das Organmitglied haftet mit dem gesamten Privatvermögen!
  - Keine Kompensation von Schäden durch erfolgreiche Vergangenheit
  - Haftungsbeschränkung 31 a BGB (Soweit verdient unter 720 €: Haftung nur bei grober Fahrlässigkeit)
  - 5 Jahre Verjährungsfrist,



## Zeitlicher Umfang

Es gilt das Claims-made (Anspruchserhebungs-) Prinzip:  
Schriftliche Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs (= Versicherungsfall).

- Entscheidend ist, dass die Anspruchserhebung während der Vertragslaufzeit inklusive **unbegrenzter Nachmeldefrist** erfolgt.
- Die Pflichtverletzung selbst kann wegen der **unbegrenzten Rückwärtsversicherung** auch vor Vertragsbeginn liegen (wobei die Pflichtverletzung bei Vertragsabschluss nicht bekannt sein darf).



# Versicherungsschutz in der D&O-Versicherung

## Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

- Versicherungssummen bis 10 Mio. €
- 1-fache Maximierung (Versicherungssumme steht pro Versicherungsjahr einschließlich der Kosten einmal zur Verfügung)
- Grundsätzlich kein Selbstbehalt



# Noch wichtig:

- Empfehlung: Anspruch auf D&O (am besten mit Höhe der Versicherungssumme) in der Satzung vereinbaren
- Die D&O ist vom Schutzzweck vergleichbar mit der zwingend vorgeschriebenen Berufshaftpflicht von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern

**Es ist die Stiege von oben zu kehren**

**Ferdinand Piech**



# Ehrenamt



# Beispielfälle:

- Der Mitarbeiter eines Vereines bezahlte auf fingierte Rechnungen für nicht erhaltene Dienstleistungen über Jahre hinweg kleinere Beträge. Dabei gelingt es ihm ohne große Mühe die rudimentären hausinternen Kontrollen zu umgehen. Auf diese Art veruntreut er in der Folge 50.000 €. Als die Veruntreuungen entdeckt werden ist die Summe bereits verbraucht. Der –ehemalige- Mitarbeiter wird wegen Veruntreuung verurteilt.

Der Verein nimmt mangels anderer Ersatzmöglichkeiten den Vorstand Anspruch und behauptet, dass er seine Kontroll- und Organisationspflichten grob fahrlässig verletzt habe.

- Ausstehenden Mitgliedbeiträgen wird nicht nachgegangen. Die Ansprüche verjähren daraufhin. Der Verein macht den Vorstand für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

# Beispielfälle:

- Eine unwirksame Kündigung eines Mitarbeiters führt zu zusätzlichen Gehalts-/Abfindungsansprüchen in Höhe von 30.000 €.
- Der Vorstand eines Vereins versäumt es, Fördermittel rechtzeitig zu beantragen und wird daraufhin in Anspruch genommen.
- Der ehemalige Vorstand des Vereins wird beschuldigt, einen völlig überzogenen Kaufpreis für Dienstleistungen, oder Anschaffungen gezahlt zu haben.

# Haftung / Haftpflichtversicherung

## Übersicht: Haftung und Versicherungsschutz von ehrenamtlich Tätigen

	<b>Tätig für Kommunen</b>	<b>Tätig für feste Einrichtungen (Vereine, Stiftungen, usw.)</b>	<b>Tätig außerhalb von Einrichtungen</b>
<b>Haftung</b>	der Kommune und des Handelnden	der Einrichtung und des Handelnden; aber Freistellungsanspruch des Handelnden gegenüber der Einrichtung	des Handelnden
<b>Versicherungsschutz</b>	Kommunale Haftpflichtversicherung	Vereinshaftpflicht; Privathaftpflichtversicherung;	Privathaftpflichtversicherung; subsidiär Ehrenamtsversicherung